

SATZUNG DER STADT SPEYER

für das Jugendamt der Stadt Speyer



vom 10.06.2016

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 533), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Stadt Speyer ein Jugendamt errichtet und organisatorisch dem Fachbereich 4 zugeordnet.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt der Stärkung der Selbsthilfe Vorrang ein. Das Jugendamt soll von eigenen Maßnahmen absehen, wenn freie Träger diese erbringen.

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Stadtverwaltung mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu 20 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. acht Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter, zu deren / dessen Geschäftsbereich die dem Jugendamt der Stadt Speyer übertragenen Aufgaben gehören,
 3. drei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
 4. drei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Speyer oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind (sofern von den entsprechenden Stellen benannt):
 1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts nach Benennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesgerichtes, in dessen Bezirk das Jugendamt seinen Sitz hat,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit, nach Möglichkeit eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater nach Benennung durch die Geschäftsführung,

5. eine Lehrerin oder ein Lehrer nach Benennung durch die ADD,
 6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes nach Benennung durch den Rhein-Pfalz-Kreis,
 7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau nach Benennung durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen nach Benennung durch den Beirat für Migration und Integration,
 9. eine Fachkraft des Jugendamtes nach Benennung durch die Fachbereichsleitung,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der muslimischen Gemeinde,
 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadelternbeirates der Kindertagesstätten,
 16. eine Leiterin oder ein Leiter einer Speyerer Kindertagesstätte nach Benennung durch den Leitungskreis der Speyerer Kindertagesstätten,
 17. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen anerkannten und im Stadtgebiet tätigen Träger der freien Träger der Jugendhilfe, die kein stimmberechtigtes Mitglied stellen,
 18. eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer nach Benennung durch die Präsidentin / den Präsidenten des Landgerichtes Frankenthal,
 19. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendstadtrates
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.
- (5) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat die Satzung des Jugendamtes vorzubereiten. Er kann Vorschläge zur Entwicklung der Satzung unterbreiten und die Änderung der Satzung beantragen.
- (5) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (6) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (7) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem:
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 5. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben des Jugendamtes oder eine Übertragung der Aufgaben nach den §§ 3 Abs.3 und 76 Abs.1 SGB VIII,
 6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Verwaltung des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
 7. Stellungnahmen, insbesondere zur Organisation der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
 9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
 10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
 11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
 12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,

13. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
14. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
15. die Festsetzung der Elternbeiträge für alle Speyerer Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege.

§ 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen öffentlichen Träger die anerkannten örtlichen Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12 Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Aktivitäten der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote.
- (2) Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Berichten und Konzepten zusammenzufassen und an den Stadtrat weiterzuleiten. Spezielle Angebote und Maßnahmen zur Förderung bestimmter Personengruppen (z.B. Mädchen und junge Frauen) sind dabei gesondert darzustellen.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) An der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

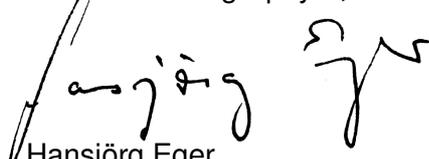
§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes obliegt dem Fachbereich 4 der Stadtverwaltung Speyer. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stadtrats und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung der Stadt Speyer für das Jugendamt der Stadt Speyer vom 25.10.1999.

Stadtverwaltung Speyer, den 10.06.2016


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.